



Ink.



On G. Otte Herzog zu

Sachsen/ Jülich/ Cleve ürst/ Landgraff in Düringen/ Marggraff zu Saff zu der Marck und Ravensberg/ Herr zu Sid Unserm zur Haupt-SalzCasse allhier bestaucken/ beydes in denen

Städten als usfn Dörffern/ bißanhero noch gebührliche SalzEinschleiffen und Verkäuffen/ der SalzKärne Berechtigkeiten/ befugnissen/ und Herkommen zu wieder mit ihress herumb fahren/ und dasselbe männiglichem auslassen/ und verfitge erliegen bliebe/ und nicht allein wegen des Abganges/ sondernen/ zum öfftern in grossen Schaden kehmen/ Dannenhero außCasse allhier/ dorein sie sonst verwiesen/ nicht übernehmen und assen/ gesteuert würde.

Wan Wir dan Unsers theils selbst besaltCasse zu merklichem Schaden und nachtheil/ auch schmehlerung te und Käthe in denen benachbarten Städten unterschiedliche W. ein ernstlich Mandat ausfertigen und publiciren lassen. Sinthe Unsere Anordnung von männiglichem der gebühr nach respectu der Delinquenten und Verbrecher/ berührter geclagte SalzEinsch

Diweil es aber nicht er-
Salzes/ aus gedachter Haupt SalzCassen iederzeit erholen/ und Uns die gelösungs Gelder für andern nibe wenden/ und dadurch Unsere Haupt SalzCasse praeteriren/ wt. Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnten Salzschent und Salz einziehen lassen/ Wornach sich also männiglich zum Unser ernster will und endliche zuverlässige meinung/ Zu uhrto geschehen und geben zu Dresden/ am 28. Januarij/ des 165

Johann Smiggen Gungling





On Gottes Gnaden Wir Johannes George / Hertzog zu

Sachsen / Jülich / Cleve und Berg / des Heiligen Römischen Reichs Erz-Marschall und Churfürst / Landgraff in Thüringen / Marggraff zu Meissen / auch Ober- und Nieder-Lavandersberg / Herr zu Ravenstein / Fügen hiermit männiglich zu wissen / Das bey Uns und Unserm zur Haupt-Salts-Casse allhier bestaltten Verwalter / Martin Lehmannen / von unterschiedlichen Salts-Schencken / beydes in denen

Städten als uffn Dörffern / bißanhero nochmahls vielfältige Clagen einkommen / Dorinnen sie sich über das ungebührliche Salts-Einschleiffen und Verkäuffen / der Salts-Kärner / Schubböcker und Träger / höchlich beschwehren / in deme sie ihren Berechtigkeiten / befugnisse / und Herkommen zuwieder mit ihrem Salze / nicht nur von Dorffe zu Dorffe / sondern fast von Hause zu Hause herum fahren / und dasselbe männiglich auslassen / und verkauffen theten / Wordurch dann ihnen den Salts-Schencken das Ihrige erliegen bliebe / und nicht allein wegen des Abganges / sondern auch ihres Pacht-Geldes / so sie jährlich an gehörige Orte abrichten müsten / zum offtern in grossen Schaden kehmen / Dannenhero auch eine solche Summa und Anzahl Schöffel / aus Unserer Haupt-Salts-Casse allhier / dorein sie sonst verwiesen / nicht übernehmen und abholen könten / als wann solchen ungebührlichen Einschleiffen und verkauffen / gesteuert würde.

Wann Wir dan Unsers theils selbst befunden / das solcher geclagter Salts-Einschleiff / Uns und Unserer Haupt-Salts-Casse zu mercklichem Schaden und nachtheil / auch schmechlerung des Abganges gleichs falls gereicht / Und deswegen an Unsere Beambte und Räte in denen benachbarten Städten unterschiedliche Anordnungen / sonderlich aber / sub dato / den 14. Februarij Anno 1646. ein ernstlich Mandat ausfertigen und publiciren lassen. Sind auch in der gänzlich Hoffnung und Zuversicht gestanden / es hette solche Unsere Anordnung von männiglich der gebühr nach respectiret und in acht genommen: Und durch fleißige Aufsicht und bestraffung der Delinquenten und Verbrecher / berührter geclagte Salts-Einschleiff und Verkauf gänzlich verwehret und abgeschafft werden sollen. Die weil es aber nicht ergeringert und schlechter / als dadurch befördert worden. Als tragen Wir ob solcher verächtlichen Hindansetzung Unsere Anordnungen / ein besonder ungnädigst Missfallen / wollen auch dasselbe gebührend zuantzen / und zu bestraffen Uns ausdrücklich vorbehalten haben.

Und befehlen hiermit Unsere Schöffen / Verwalttern / wie auch denen Räten der anbezeichneten Städte / denen Gerichten uffn Dörffern / auch allen / so mit dem Salts-Schanck belehnet / und dessen sonst von Uns berechtigt / oder denselben von andern in Pacht haben / ganz ernstlich / und denen Salts-Schencken bey Verlust des Schancks / das sie hinfuro solchen Salts-Kärnern / Schubböckern / und Trägern / dem Salts-Einschleiff und Verkauf / in der Belehnten Salts-Schencken-Refier / keines weges weiter nachsehen noch verstaten / Sondern so oft einer oder der andere in solchem Bezirk und Ort darüber betreten würde / sie demselben das Salz / als verfallen Guth / also bald hinweg nehmen / und halb in Unsere Haupt-Salts-Casse allhier zu gebührender Berechnung einlieffern / die andere Helffte aber / denen Gerichten / welche den Salts-Schencken uff sein Ansuchen hierinnen hülfliche Hand gebothen / und dem jenigen / so solchen Unterschleiff offsenbahret / zu ihrer Ergötlichkeit verbleiben: Deswegen dann berührte Unsere Beambten / Räte und Gerichte / und vornehmlich die belehnten Salts-Schencken / so wohl Nachts als Tags fleißige und genaue Aufsicht halten und bestellen / Und insonderheit folgende Punkte hierbey mit fleiß in acht nehmen / und zuverck richten sollen.

1. Wann ein Salts-Führer / Schubböcker oder Träger betreten / und derselbe mit des Casse-Verwalters / Martin Lehmanns / Lade-Zettel nicht bescheinigen wird / das er das Salz bey der Salts-Casse allhier erlangt und abgeföhret / oder er dasselbe in andere verbothene Refieren / von einem ort zum andern verführen und verkauffen wolte / derselbe des geladenen Saltes verlustig: Und do die Beambten oder Gerichte in den Städten und Dörffern hierinnen sich nachlässig erweisen / und den Zoll-Bereutner oder den Belehnten Salts-Schencken uff ihr ansuchen nicht alsobald hülfliche Hand bieten / und die Verbrecher zu berührter Straffe ziehen würden / dieselben zwey guter Schock / halb dem Ansa-ger / und die andere Helffte der Haupt-Salts-Casse selbst verfallen seyn sollen.

Do auch 2. Jemand von denen Einwohnern in Städten und Dörffern einen solchen Salts-Verschleiff auffnehmen / und denselben nicht alsbald anzeigen / oder selbst mit ihme Parthiererey treiben würde / der oder dieselben sollen mit gleichmäßiger Straffe der zwey neuen Schock belegt / so wohl des Einschleiffers Salts eingezogen / und es damit / wie bey dem ersten Punct angeordnet / gehalten werden.

Würde vors 3. ein Salts-Verwalter in den Städten sich unterstehen umb gemessenes willen / oder sonst ein Fuhrmann / einen Salts-Paß zu theilen / der das Salz ihme zu seinem vertrieb nicht selbst / sondern dasselbe an andere ortho der Haupt-Salts-Casse / und denen Belehnten Salts-Schencken zu nachtheil verführen / und darüber betreten würde / oder aber Salz durch Schubböcker oder Träger dohin einschleiffen und verkauffen liesse / soll uff solchem fall der Fuhrman jedesmahl Salts / Pferde und Wagen verfallen seyn / solches eingezogen und zu fernere Verord-nung unterthänigst berichtet / auch der Salts-Verwalter / der den Paß zur ungebühr ertheilet / mit zehen Thalern Straffe unnachlässig belegt / und dieselben von ihme eingebracht werden.

Wie es dann auch 4. mit denen Fuhrleuten / welche uff derer von Adel Pässe ihnen Salz vor ihre Haushaltungen zuführen / und hernach unter solchen prætext das übrige und meiste / so die von Adel nicht bedürffen / an andere orter und verbothene Refieren verschleiffen und verkauffen / also gehalten: Und dieselben / wann sie in solchen Verbrechen angetroffen werden / umb Salz / Pferde und Wagen / gleichs falls gestrafft werden sollen.

Dargegen aber seind Wir gnädigst zufrieden / und können geschehen lassen / wann 5. Ein und der andere Salts-Führer / Schubböcker oder Träger / das Salz aus Unserer Haupt-Salts-Casse allhier zu Dresden erkaffen / und von den Cassa-Verwalter / Martin Lehmannen / dessen Schein erlangen und vorzulegen haben wird / das uff solchem fall dieselben mit dem geladenen Salz / ohne erlegung einiges Salts-Grenz-Zolls / über die Grenze passiret werden / und dasselbe ausserehalb Landes / ungehindert verkauffen mögen.

Wie nun dieses zugebührenden Schus eines ieder habenden befugnis Salts-Schancks / auch mehrern und stärckern vertriebs Unsers eigenthümlichen Saltes angesehen / Wir auch deswegen Unsere Haupt-Salts-Casse iederzeit nach nothdurfft mit Salze / dorans das Land und die Städte hinwiederumb in einen billichen Preis / zu versehen und zu versorgen / Anordnung gethan / Allz zweiffelt Uns auch nicht / es werden die Belehnten Salts-Schencken Unsere gnädigstes wohlmeinen unterthänigst erkennen / und sich alles ihres zum vertrieb bedürffenden Saltes / aus gedachter Haupt-Salts-Casse / dorein sie dann crafft dieses nochmahls verbunden und gewiesen sein sollen / iederzeit erholen / und Uns die gelösungs Gelder für andern nicht unbillich gönnen / Würde man aber erfahren / das sie sich an andere ortho wenden / und dadurch Unsere Haupt-Salts-Casse præteriren / wie Wir denn hierauff durch einen Aufreuter sonderbahre aussicht verordnet. Solchenfalls wollen Wir nicht allein die belehnten Salts-Schencken zugebührender Straffe ziehen / und denen Zuführern / Pferde / Wagen und Salz einziehen lassen / Wornach sich also männiglich zu achten / und für schaden und ungelegenheit zu hüten. Und geschicht hieran Unser ernster will und endliche zuverlässige meinung / Zuuhrtund haben Wir Unser Cammer-Secret wissentlich hierauff drucken lassen / so geschehen und geben zu Dresden / am 28. Januarij / des 1650. Jahres.

Johann George Jungling



Die Ordnung der Schulen

Es ist zu wissen das die Schulen in den Schulen...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...

Die Ordnung der Schulen

Es ist zu wissen das die Schulen in den Schulen...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...

Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...

Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...

Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...

Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...
Die Schulen sind zu halten...



Zeit des Jahres Einleitung

Handwritten text in a historical German script, likely a chronicle or historical record. The text is mostly illegible due to fading and bleed-through from the reverse side of the page.



Vf 2521

~~IN~~

4°

Ink.

INK

V. 17



On Witte Hertzog zu

Sachsen/ Jülich/ Cleve Fürst/ Landgraff in Dü-
 ren/ Marggraff zu Nass zu der Marck und
 Berg/ Herr zu Sid Unserm zur Haupt-
 Cassen allhier bestanden/ beydes in denen
 ernen/ bißanhero noch gebührliche Salz Ein-
 n/ der Salz Kärrn Berechtigkeiten/ befüg-
 n zu wieder mit ihressen herumb fahren/ und
 uslassen/ und verfrachte erliegen bliebe/ und
 Abganges/ sondernen/ zum öfftern in gros-
 Dannenhero auch Cassen allhier/ dorein sie
 übernehmen und assen/ gesteuert würde.
 ers theils selbst besulz Cassen zu mercklichem
 uch schmehlerung te und Kärrn in denen
 unterschiedliche Ab. ein ernstlich Mandat
 en lassen. Sinthe Unsere Anordnung
 bühr nach respectu der Delinquenten und
 lagte Salz Einseß. Dieweil es aber nicht er-
 Haupt Salz Calen) iederzeit erholen/ und
 der für andern nisse wenden/ und dadurch
 esse præteriren/ wt. Solchenfalls wollen
 hnten Salzschent und Salz einziehen las-
 so männiglich zu Unser ernster will und
 inung/ Zu uhrro geschehen und geben zu
 uarij/ des 1650

Weyling

